

B. Tauchnitz Jun. in Leipzig.

11057. Boas, G., Schriften. 3. Bd. Literaturgeschichte im Salon. 8. Th. als Rest. Thomann'sche Buchh. in Landshut.

11058. Liedertafel, Landshuter. Sammlung ausgew. 4stimm. Lieder. I. Jahrg. 8. Lief. (4 Stimmenhefte.) qu. 4. Geh. 11¼ Ngr

Vandenhoef & Ruprecht in Göttingen.

11059. Bericht, amtlicher, über die am 11. Nov. 1846 stattgehabte Versammlung der Mitglieder des Götting. Hauptvereins z. evang. Verein der Gust.-Ab.-Stiftung. gr. 8. Geh. ¼ fl

Vereinsverlagsbuchhandlung (D. Wigand) in Leipzig.

11060. Feval's, Paul, Werke. Deutsch von A. Diezmann. 8. Bd. Der Sohn d. Teufels. 8. Bd. 8. Geh. ½ fl

Verlags-Comptoir in Hamburg.

11061. Bote, der Wandsbecker. Volksbuch u. Volkskalender auf d. J. 1847. gr. 8. Geh. * 1/3 fl

Voigt & Fernow in Leipzig.

11062. Universal-Lexikon d. prakt. Medicin u. Chirurgie. Neue Ausg. XIII. Bd. 3. u. 4. Hest. gr. 8. Geh. à * 1/3 fl

Weiß in Stettin.

11063. Woll, C. B., Predigt am 4. Nov. gehalten. gr. 8. Geh. * 2½ Ngr

11064. Neumann, P., Predigt den 24. Octob. 1846 gehalten. gr. 8. Geh. * 2½ Ngr

11065. Palmié, R., Predigten über sämtl. Evangelien u. Episteln. 4. Theil. gr. 8. Geh. Subscr.-Pr. * 2/3 fl

Karl Winter in Heidelberg.

11066. Lange, J. P., das Leben Jesu nach den Evangelien. 2. Buch. Die einheitliche Darstellung d. Geschichte des Lebens Jesu. 3. Thl. gr. 8. * 2/3 fl

Berichtigung.

In No. 104 d. Bl. muß es heißen unter:

Wegler'sche Buchh. in Stuttgart.

10447. * B u l w e r, C. L., sämtl. Werke. Aus d. Engl. von F. Netter u. G. Pfizger. Neue Kabinet-Ausg. 13.—18. Bchn. Alice. 6 Bchn. 16. Geh. 10 Ngr.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

(Mitgetheilt von Bartholf Senff.)

Angekommen in Leipzig am 14. u. 15. Dec. 1846.

Göllinger in Berlin.

Sollmann, Geschwindmarsch f. Pfte. 5 Ngr.

Tschirsch, R., „Schleswig-Holstein meerumschlungen“ für eine St. m. Pfte. 5 Ngr.

Volger, F., Op. 27. Erinnerung an Lanner, grosser Walzer f. Pfte. 15 Ngr.

— — Huldigung der Freude, Galop f. Pfte. 10 Ngr.

F. Glöggel in Wien.

Kaulich, J., Sylphiden-Quadrille f. Pfte. 30 kr.

Schubert, Ferd., Op. 7. Trennungssahnen. Walzer f. Pfte. 45 kr.

— — Op. 14. Fest-Hymne. Vocal-Quartett. 15 kr.

Schlesinger in Berlin.

Bauck, W., Op. 10. Lieder und Gesänge aus Schweden f. Sopran od. Tenor m. Pfte. 20 Ngr.

Conradi, A., Op. 9. Thalia-Polka und Dryaden-Polka f. Pfte. 5 Ngr.

Gumbert, F., Op. 16 No. 2. „Eine Perle nenn' ich mein“ f. Sopr. od. Tenor m. Pfte. 7½ Ngr.

— — Op. 19. 20 leichte melodiose Singübungen für den fortschreitenden Unterricht f. Sopran od. Tenor u. Pfte. Hest 1. 20 Ngr.

Gungl, Joh., Op. 23. Mazurka f. Pfte. 5 Ngr.

— — Op. 24. Petersburger Hofball-Quadrille f. Pfte. 12½ Ngr.

Händel, Recitativo ed Aria dell'Opera Rinaldo con Instrumentazione nuova di G. Meyerbeer, per Soprano ed Orch. 1 fl 15 Ngr, per Soprano con Pfte. 10 Ngr.

Heller, S., Op. 53. Tarantelle p. Pfte. 2. Edition. 25 Ngr.

Kullak, T., Op. 34. Trois Mazurkas p. Pfte. 17½ Ngr.

— — Op. 35. Notturmo p. Pfte. 17½ Ngr.

— — Transcriptions faciles p. Pfte. No. 19. Air de Catarina Cornaro. 12½ Ngr.

Lieder u. Gesänge, schwedische, v. Linblad, Geyer, Nordblom etc. in deutscher Bearbeitung von F. Gumbert. Hest 4. 15 Ngr. Dar-

aus einzeln: No. 19. Schäferlied 7½ Ngr. No. 20. Tanzlied. 5 Ngr.

Weber, C. M. v., Ouverturen. Clavier-Partitur von F. Liszt. Freischütz, Jubel-Ouverture. à 1 fl.

Nichtamtlicher Theil.

Den Schutz des Eigenthums an Uebersetzungen betr.

Gilt in Preussen das ausschließliche Uebersetzungs-Recht auch für nicht vom Verfasser der Urschrift bearbeitete Uebersetzungen?

Im Preuss. Gesetze vom 11. Juni 1837 heißt es im §. 4 b:

„Ausnahmsweise sind Uebersetzungen dem Nachdrucke gleich zu achten, wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welcher es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.“

Die nicht völlig bestimmte Fassung dieses Artikels hat zu verschiedener Auslegung desselben geführt. Untersuchen wir, wie derselbe richtig auszulegen ist.

Darüber wird wohl kein Zweifel sein, daß durch denselben dem Autor, der in mehreren lebenden Sprachen schreibt, sein Autorrecht in denjenigen Sprachen, in welchen er sein Buch selbst herausgeben will, gesichert werden sollte, was auch wir nur recht und billig finden. Dem Gesetzgeber lagen hier wohl ein Alexander von Humboldt, ein Anzillon, Chamisso, Dehenschläger, Baggesen und Andere im Sinne, die in mehreren Sprachen geschrieben haben.

Kürzlich ist nun aber versucht worden, diesem Paragraphen eine ausgedehntere Auslegung zu geben. Der Autor hat, so wird behauptet, sobald er die vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet, das alleinige Uebersetzungsrecht in andern lebenden Sprachen, mag er in denselben schreiben, sie verstehen oder nicht. Er kann dieses alleinige Uebersetzungsrecht, wenn er die lebende Sprache nicht verstehen oder nicht schreiben sollte, nach seinem Ermessen an einen Uebersetzer übertragen oder auch an eine Buchhandlung, die dann den Uebersetzer wählen mag. Die Uebersetzung, die dieser vom Autor genehmigte Uebersetzer oder der Uebersetzer, den die vom Autor legitimirte Buchhandlung aufgestellt hat, herausgibt, genießt dann nicht nur den gewöhnlichen, jeder Uebersetzung eingeräumten Schutz eines deutschen Originalwerks gegen Nachdruck, sondern auch noch das weitere Privilegium, daß bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors eine andere Uebersetzung des Buches nicht erscheinen darf.

Ist in einem Gesetze die Fassung nicht an sich völlig bestimmt, so ist die Regel, nach der Intention des Gesetzgebers zu fragen. Das Preuss. Nachdrucksgesetz ist durchaus mit solcher Umsicht und Sachkenntniß abgefaßt, daß man nicht annehmen kann, der Verfasser derselben habe die Folgen nicht erwogen, die aus einem derartigen alleinigen Uebersetzungsrechte hervorgehen müßten. Höchst seltsam und gerade widersinnig würden aber diese sich gestalten. Da könnte ja der Verfasser, da er in der Regel der fremden Sprache nicht so Meister sein wird, um in eigener Person über den Werth einer Uebersetzung ein